

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36

Ausgegeben Danzig, den 12. Mai

1937

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 1937	Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat	351
24. 4. 1937	Verordnung zur Abänderung der Verordnung betr. Einführung einer Gemeindeluftbarkeitssteuer vom 22. November 1934 (G. Bl. S. 747)	351
15. 4. 1937	Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an dem Aufkommen aus der Einkommen-, Körperperschaff-, Gewerbe-, Vermögen-, Umfaß- und Grundwechselsteuer	352
12. 5. 1937	Druckfehlerberichtigung des Gesetzblattes Nr. 34 vom 4. Mai 1937	357

102 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat.

Vom 5. Mai 1937.

Einziger Artikel

(G. Bl. S. 273) wird bis zum 30. Juni 1941 verlängert.
wird bis zum 30. Juni 1941 verlängert.

Danzig, den 5. Mai 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 24⁹⁰ Greiser Dr. Wierciński-Kaiser

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. Einführung einer Gemeindeluftbarkeitssteuer vom 22. November 1934 (G. Bl. S. 747).

Vom 24. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 57 und des § 2a des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Artikel II der Verordnung betr. Einführung einer Gemeindeluftbarkeitssteuer vom 22. November 1934 (G. Bl. S. 747) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Satz 2 werden hinter dem Worte „Antrag“ die Worte eingesetzt:
„bis zu 10 v. H. der Gesamtbesucherzahl“.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Besondere Steuersätze für Vorführung von Bildstreifen

- (1) Für Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer bei Lichtspieltheatern, die am 31. März 1937 bereits zugelassen waren, 15 v. H. des Preises oder Entgelts, im übrigen 20 v. H. des Preises oder Entgelts.

- (2) Die Steuer ermäßigt sich bei Lichtspieltheatern, die am 31. März 1937 bereits zugelassen waren:

- a) soweit diese weniger als 200 Plätze haben, auf 12 v. H. des Preises oder Entgelts. Dies gilt nicht für Lichtspieltheater, die am 31. März 1937 200 oder mehr Plätze hatten oder deren

Unternehmer gleichzeitig ein oder mehrere Lichtspieltheater mit 200 oder mehr Plätzen betreiben;

b) für solche Veranstaltungen, in denen mehr als 50 v. H. der in einer Vorstellung vorgeführten Bildstreifen von der Filmprüfungsstelle als staatspolitisch, künstlerisch oder kulturell wertvoll oder als volksbildend anerkannt sind, auf 8 v. H. des Preises oder Entgelts.

(3) Steuerfreiheit tritt bei den in Absatz 2 bezeichneten Lichtspieltheatern für solche Veranstaltungen ein, in denen mehr als 50 v. H. der in einer Vorstellung vorgeführten Bildstreifen von der Filmprüfungsstelle als staatspolitisch oder künstlerisch besonders wertvoll anerkannt sind.

(4) Bei Filmprogrammen mit einer Bühnenschau, die zeitlich mehr als $\frac{1}{5}$ der Programm dauer der Gesamtveranstaltung in Anspruch nimmt, entfallen die Steuervergünstigungen der Absätze 2 und 3.

(5) Die Steuer wird für die einzelnen Karten auf den vollen Guldenpfennig-Betrag abgerundet, und zwar nach oben, wenn sich ein Betrag von $\frac{1}{2}$ Pfennig und darüber ergibt; im übrigen erfolgt die Abrundung nach unten.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Abrechnung

Zur endgültigen Feststellung der Lustbarkeitssteuer hat der Steuerpflichtige, sofern die Karten nicht zum laufenden Gebrauch abgegeben und sofort bei Empfang bezahlt werden, binnen 5 Tagen nach der Veranstaltung bei der Steuerstelle eine Abrechnung über die verkaufen und die unentgeltlich ausgegebenen Karten vorzulegen. Gleichzeitig sind die nicht verkaufen gestempelten Eintrittskarten zur Vernichtung zurückzurreichen. Für alle nicht zurückgereichten gestempelten Karten ist die volle Lustbarkeitssteuer zu entrichten.“

4. Im § 15 ist in der zweiten Zeile hinter die Worte „der Karten (§ 10)“ ein Komma zu setzen und danach einzufügen: „die Abrechnung (§ 12)“.

5. § 17 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Für die Zeit außerhalb des Johannistfestes und des Dominikus kann die Lustbarkeitssteuer prozentual errechnet und festgesetzt werden, wenn die nach Abs. 1 und 2 errechnete Pauschsteuer in einem offenbaren Misverhältnis zu der erzielten Einnahme steht. Die Lustbarkeitssteuer beträgt in diesem Falle 15 v. H. der täglichen Bruttoeinnahme, abgerundet auf volle 10 Guldenpfennige nach oben. Die Steuer wird für jedes Unternehmen gesondert berechnet.“

6. Dem § 22 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kartenabrechnung und die Entrichtung des errechneten Steuerbetrages hat abweichend von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 an jedem Werktag nach der Veranstaltung zu erfolgen. § 15 findet entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. 6. 1937 in Kraft.

Danzig, den 24. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Reiser seit dem (TAT. D. J. 2. 1) 1931

104

Verordnung

über die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an dem Aufkommen aus der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen-, Umsatz- und Grundwechselsteuer.

Vom 15. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 51 und 53 und des § 2 Buchstabe a und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Beteiligung an der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzsteuer

§ 1

(1) Das Aufkommen an Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe einschließlich des Zuschlags wird den Körperschaften überwiesen, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen. Fließen die

Erträge eines öffentlichen Versorgungsbetriebes mehreren Körperschaften zu, so wird das Steueraufkommen auf die Körperschaften nach dem Verhältnis ihrer Ertragsbeteiligung verteilt.

(2) Öffentliche Versorgungsbetriebe im Sinne des Abs. 1 sind Betriebe der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Als öffentliche Versorgungsbetriebe gelten auch solche Betriebe der in Satz 1 bezeichneten Art, die in privatrechtlicher Form geführt werden, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

§ 2

Von dem Gesamtaufkommen aus der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzsteuer (Gemeinsames Soll) und der Lohnsteuer erhalten:

- der nach § 1 der Verordnung über Erweiterung der sozialen Fürsorge vom 23. 9. 1936 (G. Bl. S. 349) gebildete Unterstützungsfonds: 3,37 v. H.;
- die Gemeinden und die Gemeindeverbände: insgesamt 40,43 v. H.;
- der zum Zwecke der Gewährung von Existenzdarlehen auf Grund des § 6 der Verordnung zur Förderung der Geschäftszweige vom 27. Juli 1933 (G. Bl. S. 341) gebildete Fonds: einen der Höhe nach vom Senat zu bestimmenden Betrag.

§ 3

(1) Der sich nach § 2 Buchstabe b ergebende Gesamtanteil der Gemeinden und Gemeindeverbände wird auf die Stadt- und Landkreise nach folgendem Verteilungsschlüssel verteilt.

Es erhalten:

Stadtgemeinde Danzig	79,88 v. H.
Stadtgemeinde Zoppot	8,26 v. H.
Kreis Gr. Werder	5,76 v. H.
Kreis Danziger Höhe	4,09 v. H.
Kreis Danziger Niederung	2,01 v. H.

(2) Die Stadt- und Landkreise können eine anderweitige Verteilung miteinander vereinbaren.

§ 4

(1) Jeder der 3 Landkreise hat von dem ihm nach § 3 zufallenden Anteil einen Betrag von 10 v. H. zur Bildung eines Ausgleichstocks zu verwenden.

(2) Der gemäß Abs. 1 gekürzte Kreisanteil wird nach dem in der Anlage beigefügten Untererteilungsschlüssel auf den Kreis selbst und die einzelnen zum Kreis gehörenden Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke verteilt.

Der Senat kann den Untererteilungsschlüssel auf Antrag der Kreise mit Wirkung vom nächsten Rechnungsjahr ab ändern.

§ 5

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer, zu der Körperschaftsteuer, zu der Gewerbesteuer, zu der Vermögensteuer und zu der Umsatzsteuer oder den genannten Steuern gleichartige Steuern zu erheben.

II. Beteiligung an der Grundwechselsteuer

§ 6

(1) Von dem Aufkommen an Grundwechselsteuer erhalten die Städte und die Landkreise 90 v. H. der Steuern von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes belegen sind; die Landkreise jedoch nur von den nicht im Gebiete einer Stadt belegenen Grundstücken.

(2) Von den gemäß Absatz 1 den Landkreisen zufließenden Beträgen haben diese 40 v. H. dem nach § 4 Absatz 1 gebildeten Ausgleichstock zuzuleiten.

§ 7

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen keine der Grundwechselsteuer gleichartige Steuer erheben.

(2) Die Kreise und Städte sind berechtigt, für Grundstücke, die in ihrem Gebiet belegen sind — die Landkreise jedoch nur für die nicht im Gebiete einer Stadt belegenen Grundstücke — mit Genehmigung des Senats jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres im voraus zu bestimmen, daß zur Grundwechselsteuer einheitliche Zuschläge erhoben werden. Die Zuschläge sind nach Hundertteilen der

nach § 14 des Grundwechselsteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 79) zu erhebenden Steuer zu bemessen. Sie dürfen 100 % der Steuersätze des § 14 des Grundwechselsteuergesetzes nicht übersteigen.

(3) Auf besonderen Antrag der im Absatz 2 genannten Stellen kann der Senat ausnahmsweise zulassen, daß der Zuschlag nach Absatz 2 auch im Laufe eines Rechnungsjahres eingeführt oder erhöht wird. Derartigen nachträglich gefassten Beschlüssen darf jedoch eine rückwirkende Kraft auf solche Rechtsgeschäfte nicht beigelegt werden, bei denen die Steuerpflicht bereits vor Veröffentlichung der den Zuschlag neu regelnden Steuerverordnung entstanden ist.

(4) Jeder der 3 Landkreise hat von dem Aufkommen an Zuschlägen gemäß Absatz 2 und 3 = 40 % dem nach § 4 Absatz 1 gebildeten Ausgleichstod zu zuleiten.

III. Ausgleichstod

§ 8

Die Mittel des Ausgleichstods sind vom Kreise zu Gunsten der Gemeinden zu verwenden, die durch Wohlfahrtsausgaben erheblich belastet sind oder sich sonst in einer Notlage befinden, der durch die Überweisung von Staatssteueranteilen nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Der Senatsabteilung des Innern ist Rechenschaft über die Verwendung des Ausgleichstods zu geben.

IV. Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Die Ausschüttung der Kreisanteile erfolgt monatlich nachträglich. Die Rüstdände einzelner Gemeinden an Staatssteuern und Staatssteueranteilen dürfen auf den Kreisanteil nur bis zur Höhe des Gemeindeanteils der betroffenen Gemeinden angerechnet werden.

(2) Die Landkreise haben die Unterverteilung auf die kreisangehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke nach Eingang der Kreisanteile (Absatz 1) unverzüglich vorzunehmen. Die Landkreise dürfen jedoch die auf die einzelnen kreisangehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke entfallenden Anteile mit fälligen Kreisabgaben verrechnen.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die §§ 48 bis 50 des Einkommensteuergesetzes vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 781), § 24 des Körperschaftsteuergesetzes vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 814), die §§ 30 und 31 des Gewerbesteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 70), die §§ 21 und 22 des Umsatzsteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 64), die §§ 29 bis 32 des Grundwechselsteuergesetzes vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 79) und § 22 der Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 25. 3. 1935 (G. Bl. S. 479) aufgehoben.

Danzig, den 15. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 61⁸⁰

Greiser Dr. Hoppenrath

Gemeindeanteile für Steuern vom Gem. Soll

Lfd. Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %	Lfd. Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
Kreis Danziger Höhe					
1.	Babenthal	0,188	13.	Grenzader	0,015
2.	Barenhütte	0,134	14.	Grenzdorf	0,169
3.	Bölkau	1,396	15.	Guteherberge	1,169
4.	Boesendorf	0,116	16.	Hohenstein	13,355
5.	Borgfeld	0,313	17.	Jenkau	0,756
6.	Braunsdorf	0,104	18.	Jetau	0,271
7.	Buschkau	0,348	19.	Ober-Rahlbude	2,024
8.	Ellerbruch	0,051	20.	Rätzke	0,142
9.	Gischkau	0,443	21.	Kelpin	0,274
10.	Glasberg	0,121	21 a.	Klein-Kelpin	0,159
11.	Goldkrug	0,043	22.	Kładau	0,451
12.	Golmkau	0,756	23.	Klanau	0,253
			24.	Klempin	0,277

Lfd. Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
25.	Aleškau	0,412
26.	Kohling	0,367
27.	Kowall	0,184
28.	Lamenstein	0,762
29.	Langenau	1,173
30.	Löblau	1,060
31.	Maidahnen	0,030
32.	Mariensee	0,771
33.	Maršhau	0,104
34.	Meisterswalde	0,793
35.	Müggau	0,068
36.	Neuendorf	0,135
37.	Nobel	0,190
38.	Oberhölle	0,056
39.	Oberhütte	0,055
40.	Ochsenkopf	0,077
41.	Ostroschken	0,061
42.	Ottomin	0,031
43.	Gr. Paglau	0,262
44.	Piežkendorf	0,389
45.	Pomlau	0,349
46.	Postelau	0,282
47.	Prangenau	0,643
48.	Praust	32,851
49.	Rambeltsh	0,555
50.	Rosenberg	1,065
51.	Saalau	0,543
52.	Sastlošchin	0,184
53.	Schapitz	0,099
54.	Scharfenort	0,437
55.	Scharshütte	0,071
56.	Schönbed	0,114
57.	Schönfeld	0,801
58.	Schönwarling	0,674
59.	Schüddelkau	0,343
60.	Schwarzenfelde	0,222
61.	Schwarzhütte	0,039
62.	Schwintsh	0,528
63.	Sobbowitz	6,903
64.	Nieder-Sommerkau	0,022
65.	Ober-Sommerkau	0,075
66.	Stangenwalde	0,496
67.	Straschin-Prangšchin	1,380
68.	Strauchhütte	0,133
69.	Strippau	0,625
70.	Sudšchin	0,597
71.	Tiefenthal	0,053
72.	Gr. Tarmplken	1,112
73.	Kl. Trampken	0,135
74.	Trodenhütte	0,076
75.	Uhłkau	0,177
76.	Wartsh	0,196
77.	Wiesenthal	0,114
78.	Wonneberg	0,832

Lfd. Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
79.	Zippelau	0,227
80.	Oliva Forst (Gutsbez.)	0,263
zusammen:		83,524
Kreistommunalkasse:		16,476
zusammen:		100 %

Kreis Danziger Niederung

1.	Bodenwinkel	1,196
2.	Bohnšad	3,270
3.	Bohnšaderweide	0,275
4.	Breitfelde	0,117
5.	Einlage	1,495
6.	Fischerhabke	0,815
7.	Freienhuben	0,694
8.	Gemlik	0,850
9.	Glabitsch	0,149
10.	Gottswalde	0,939
11.	Grebimerfeld	0,274
12.	Großhakenkampe	0,632
13.	Güttland	1,597
14.	Haus Laschkenkampe	0,177
15.	Herren- und Mönchengrebin	1,287
16.	Herzberg	0,486
17.	Hochzeit	0,350
18.	Junkerader	1,180
19.	Junkertronj	0,191
20.	Käsemark	1,124
21.	Krampič	0,206
22.	Krieffohl	0,612
23.	Landau	0,291
24.	Langfelde	0,242
25.	Ležkau	0,481
26.	Ležkauerweide	0,676
27.	Müggenhahl	0,955
28.	Nassenhuben	0,269
29.	Neuendorf	0,591
30.	Neufähr	1,131
31.	Neunhuben	0,067
32.	Nidelswalde	1,367
33.	Osterwid	0,860
34.	Poppau	0,058
35.	Pasewark	1,702
36.	Plehnendorf, Gr.	3,441
37.	Plehnendorf, Kl.	6,605
38.	Prinzlaff	0,700
39.	Quadtendorf	0,416
40.	Reichenberg	0,618
41.	Rostau	0,302
42.	Scharfenberg	0,265
43.	Schiewenhorst	1,178
44.	Schmerblod	0,690
45.	Schnakenburg	0,720
46.	Schönau	0,373

Lfd. Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
47.	Schönbaum	2,425
48.	Schönbaumerweide	0,497
49.	Schönrohr	0,252
50.	Sperlingsdorf	0,323
51.	Steegen	4,130
52.	Steegnerwerder	0,332
53.	Stüblau	0,943
54.	Stutthof	6,819
55.	Trutenua	1,076
56.	Vogelsang	0,153
57.	Weßlinken	1,776
58.	Wordel	0,239
59.	Wossit	1,071
60.	Woßlaff	1,096
61.	Zünden, Gr.	3,663
62.	Zünden, Kl.	1,029
63.	Zugdam	1,335
64.	Forstgutsbezirk Steegen (einschl. Steegen-Neufähr)	0,482
	<u>zusammen:</u>	<u>69,555</u>
	<u>Kreiskommunalkasse:</u>	<u>30,445</u>
	<u>zusammen:</u>	<u>100 %</u>

Kreis Großes Werder	
1.	Altebabke
2.	Altenua
3.	Altendorf
4.	Altmünsterberg
5.	Alt-Weichsel
6.	Baarenhof
7.	Bärwalde
8.	Barendt
9.	Beiershorft
10.	Biesterfelde
11.	Blumstein
12.	Brodsac
13.	Bröske
14.	Brunau
15.	Damerau
16.	Dammfelde
17.	Eichwalde
18.	Einlage a/Nogat
19.	Fürstenau
20.	Fürstenwerder
21.	Gnojau
22.	Grenzdorf, A
23.	Grenzdorf, B
24.	Halbstadt
25.	Herrenhagen
26.	Heubuden
27.	Holm
28.	Hörsterbusch
29.	Irrgang
30.	Jankendorf

Lfd. Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
31.	Jungfer	0,813
32.	Kalteherberge	0,099
33.	Ralthof	3,280
34.	Raminke	0,092
35.	Reitlau	0,291
36.	Krebsfelde	0,304
37.	Rückwerder	0,070
38.	Kunzendorf	0,723
39.	Ladekopp	0,491
40.	Lakendorf	0,262
41.	Lesewitz, Gr.	0,785
42.	Lesewitz, Kl.	0,463
43.	Leske	0,137
44.	Lichtenau, Gr.	0,942
45.	Lichtenau, Kl.	0,446
46.	Ließau	1,269
47.	Lindenau	0,356
48.	Lupushorft	0,359
49.	Marienau	0,529
50.	Mausdorf, Gr.	0,333
51.	Mausdorf, Kl.	0,186
52.	Mausdorferweide, Kl.	0,034
53.	Mielenz	0,422
54.	Mierau	0,154
55.	Montau, Gr.	0,345
56.	Montau, Kl.	0,304
57.	Neudorf	0,048
58.	Neukirch	0,418
59.	Neulanghorft	0,049
60.	Neumünsterberg	0,934
61.	Neunhuben	0,046
62.	Neustädterwald	0,159
63.	Neuteicherhinterfeld	0,105
64.	Neuteicherwalde	0,213
65.	Neuteichsdorf	0,384
66.	Niedau	0,162
67.	Orloff	0,139
68.	Orlofferfelde	0,119
69.	Palschau	0,354
70.	Parshau	0,139
71.	Petershagen	0,357
72.	Piedel	0,451
73.	Pieckendorf	0,056
74.	Platenhof	0,931
75.	Pležendorf	0,038
76.	Pordenau	0,128
77.	Prangenau	0,157
78.	Rehwalde	0,043
79.	Reimerswalde	0,108
80.	Reinland	0,242
81.	Rosenort	0,110
82.	Rückenau	0,251
83.	Schadwalde	0,337
84.	Scharpau	0,097
85.	Schlangenhagen	0,049

Lfd. Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %	Lfd. Nr.	Gemeinde	Beteilig. Satz der Gem. u. des Kreises %
86.	Schönau	0,275	102.	Vierzehnhuben	0,059
87.	Schöneberg	1,278	103.	Bogtei	0,034
88.	Schönhorst	0,267	104.	Walldorf	0,066
89.	Schönsee	0,280	105.	Warnau	0,453
90.	Simonsdorf	0,868	106.	Wernersdorf	0,625
91.	Stadtfelde	0,080	107.	Wiedau	0,105
92.	Stobendorf	0,219	108.	Zeyer	0,457
93.	Stuba	0,208	109.	Zeyersvorderkampen	0,267
94.	Tannsee	0,411			zusammen: 35,919
95.	Tiege	0,281			Kreis kommunal kasse: 14,664
96.	Tiegenhagen	0,406			Neuteich Stadt 27,299
97.	Tiegenort	0,661			Tiegenhof Stadt 22,118
98.	Tragheim	0,261			zusammen: 100 %
99.	Tralau	0,258			
100.	Trampenau	0,201			
101.	Trappendorf	0,111			

105

Druckfehlerberichtigung.

Die Nummer 34 des Gesetzblattes, ausgegeben am 4. Mai 1937, ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Auf Seite 328, § 2 b „Abschreibungen“ statt „Abschreungen“,
- b) Auf Seite 330, § 13 (1) letzte Zeile „Abschluß“ statt „Abschrift“,
- c) Auf Seite 333, § 40 (41) (2) erste Zeile „gilt“ statt „gift“,
- d) Auf Seite 336, § 69 vierte Zeile „Schuldurkunde“ statt „Schuldurkunde“,
- e) Auf Seite 343, § 3 (2) „sowie“ statt „swoie“,
- f) Auf Seite 344, § 8 sind die Worte „oder, wenn dieses Verzeichnis vom Grundbuchamt selbst geführt wird, um Übersendung der sonstigen für die Kennzeichnung des Grundstücks erforderlichen Unterlagen“ zu streichen,
- g) Auf Seite 345, § 12 (2) ist das letzte Wort „machen“ zu streichen,
- h) Auf Seite 345, § 15 (2) erste Zeile „angemeldete“ statt „angemeldedete“.

Die Geltungsdaten des Gesetzes zur Erweiterung der Not von Stadt und Land zum 20. Juni 1937
(§ 51, S. 273) wird bis zum 30. Juni 1937 verlängert.

Danzig, den 5. Mai 1937.

Ziel der Freien Stadt Danzig

Gesetz Dr. E. Strelinski-Reiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G,
b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsan. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einründungsgebühren betragen für die zweigepaßtene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.

